

17.07.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4004 vom 20. Juni 2024
der Abgeordneten Dilek Engin SPD
Drucksache 18/9674

Klassenkassen als Privatvergnügen der Lehrkräfte?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Zur Durchführung schulischer wie außerschulischer Veranstaltungen wie z.B. Tagesausflüge, oder Klassenfahrten sammeln zumeist (Klassen-) Lehrkräfte von Schülerinnen und Schülern Geld ein und zahlen die Beträge auf ein Konto ein. Viel häufiger als die Bargeldeinzahlung überweisen Eltern den Klassenlehrerinnen und -lehrern die zum Teil recht hohen Beträge direkt auf ein Konto.

Einige Schulen bieten den Lehrkräften hierfür die Nutzung des Schulkontos an. Viele Lehrkräfte berichten jedoch, dass das nur an wenigen Schulen der Fall sei. Oftmals wird von ihnen in Ermangelung von Alternativen erwartet, separate Konten – nicht selten dann das eigene Privatkonto – zu nutzen, wofür entsprechende Kontoführungsgebühren anfallen und womit zudem rechtliche Risiken verbunden sein könnten. In manchen Fällen übernehmen auch Eltern aus der Klasse die Funktion des Kassenwirts. In einem Presseartikel der Rheinischen Post heißt es hierzu seitens des Ministeriums für Schule und Bildung: „Das NRW-Schulministerium empfiehlt die Eröffnung eines Treuhandkontos. Dies werde zwar im Namen der Lehrkraft geführt, aber die dort eingehenden Gelder würden durch sie lediglich verwaltet. Inwieweit ein Lehrer über das Geld verfügen könne, ergebe sich aus dem jeweiligen Verwendungszweck (zum Beispiel Klassenfahrt).“¹

Auch für Treuhandkonten, die für Lehrkräfte in der Beantragung recht aufwendig sind, fallen in der Regel Gebühren an. So findet man online nur das kostenfreie Angebot einer Sparkasse in Rheinland-Pfalz.² Hier wiederum fallen Gebühren für die Sparkassen-Card an.

¹ Rheinische Post, 28.03.2018 Düsseldorf: https://rp-online.de/nrw/klassenkassen-bringen-lehrer-in-die-klemme_aid-16750231

² Informationsblatt der Sparkasse Kaiserslautern zur Führung von Klassenkonten: <https://www.sparkasse-kl.de/content/dam/myif/ksk-kaiserslautern/work/dokumente/ihre-sparkasse/paedagogischer-Beirat/pdf/Klassenkonto.pdf?stref=iconbox>

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 4004 mit Schreiben vom 17. Juli 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welche Regelungen zur Führung eines Klassen- bzw. Schulkontos gelten in NRW?

Es gilt der Rechtsrahmen des § 95 Absatz 3 Schulgesetz:

„¹Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonto einrichten. ²Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden. ³Mit Zustimmung des Schulträgers können diese Konten auch für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden.“

2. Welche Optionen können Lehrkräfte in Anspruch nehmen, sollte kein Zugriff auf ein Konto des Schulträgers oder der Schule möglich sein?

Für den Fall, dass ein kommunaler Schulträger die Nutzung des Schulgirokontos für treuhänderische Gelder nach § 95 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz bislang nicht ermöglicht hat, sollen die betroffenen Schulleiterinnen und Schulleiter mit dem Schulträger Kontakt aufnehmen, um eine entsprechende Zustimmung des Schulträgers zu erhalten. Es ist dem Ministerium für Schule und Bildung kein Fall bekannt, bei dem der jeweilige Schulträger sich einer entsprechenden Bitte entzogen hat.

3. Können Lehrkräfte dienstverpflichtet werden, ihr privates Girokonto oder ein eigens eingerichtetes Treuhandkonto für das Sammeln von Geldbeträgen für Klassenfahrten etc. zu nutzen?

Lehrkräfte können weder dazu verpflichtet werden, ihr privates Girokonto für treuhänderische Gelder im schulischen Kontext zu verwenden, noch ein eigens für schulische Zwecke bestimmtes Treuhandkonto einzurichten und zu nutzen.

4. Wer übernimmt aus Sicht der Landesregierung die entstehenden Kosten bei Einrichtung bzw. Nutzung eines Giro- oder Treuhandkontos?

Da Schulen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Schulgesetz nicht rechtsfähige Anstalten des Schulträgers sind, können sie selbst keine Girokonten bei einer Sparkasse oder Bank errichten. Die Kosten für die Einrichtung und Nutzung eines Schulgirokontos nach § 95 Absatz 3 Schulgesetz trägt der Schulträger.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Option, die entstehenden Kontoführungsgebühren der Lehrkraft, den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern aufzubürden?

Die Landesregierung lehnt die Weitergabe von Kontoführungsgebühren an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern ab.